

Norman H [REDACTED],
A [REDACTED] Road, C [REDACTED], V [REDACTED], Australien,

Kläger und Beschwerdeführer;
- Prozessvollmachtgärti Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

Friedrich H a y o r n,
vertreten durch die Beauftragten des
Alexanderstraße 3, Wittenberg,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 23. November 1978 durch die Richter Dr. Thum, Zorn, Henkel, Fortmann und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 24. Oktober 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BRG) liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht führt aus, das Abhilfeverlangen sei unbegründet, weil das erste Berufungsurteil vom 11. Februar 1972 der Rechtslage entspreche, die der Bundesgerichtshof in zahlreichen Entscheidungen zur sogenannten Kenney-Klausel geklärt habe. Das wirft keine Rechtsfragen auf, die der Bundesgerichtshof nicht bereits beantwortet hätte. Er hat die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ersten Berufungsurteil mit Beschluß vom 22. Mai 1973 zurückgewiesen. Und daß Abhilfe gegen eine Erstentscheidung, die der Rechtslage entspricht, nicht in Betracht kommt, liegt auf der Hand.

- 3 -

Die Grundsätze über die Anpassung von Vergleichen in BGH RzW 1975, 149, 151 und 153 sind, wie das Berufungsgericht darlegt, auf die mit der Kossow-Klausel ausgesprochene Antragrücknahme, also auf eine einseitige Willenserklärung, nicht anwendbar.

Dr. Thesen

Portmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)